



Vollstreckungsgericht
Aktenzeichen: K 157/04 v.m. K 158/04 u. K 159/04

82362 Weilheim, den 29.05.2008

in dem Zwangsversteigerungsverfahren der im Grundbuch des Amtsgerichts Garmisch-Partenkirchen Gemarkung Eschenlohe Blatt 970, 1627 und 1097

auf den Namen **Huber Christian**, geb. 30.07.1976, Eschenlohe

eingetragenen Grundstücke

a) Grundbuch von Eschenlohe Blatt 970:

FINr. 1086 Mülhstr. 40, 2 Wohnhäuser, Hofraum, zu 0,1856 ha

b) Grundbuch von Eschenlohe Blatt 1627:

FINr. 1088/7 Bei der Rautenstraße, Gebäude- und Freifläche, zu 0,0706 ha

c) Grundbuch von Eschenlohe Blatt 1097:

FINr. 1088 Im Ida, Bauplatz, zu 0,1230 ha

erlässt die unterzeichnende Richterin folgenden

Beschluss

1.

Die Befangenheitsanträge des Schuldners Christian Huber vom 03.04.2008 (Bl. 840 d.A.) sowie vom 21.05.2008 (Bl. 867 d.A.) betreffend den Rechtspfleger Hurm werden als unbegründet zurückgewiesen.

2.

Der Befangenheitsantrag des Schuldners Christian Huber vom 21.05.2008 betreffend den Direktor des Amtsgerichts Weilheim Wittig und das Amtsgericht Weilheim als Solches, werden als unzulässig zurückgewiesen.

3.

Die Befangenheitsanträge von Hans-Georg Huber (Bl. 865/866 d.A.), Irene Anita Huber, (Bl. 868 d.A.), der Johann Huber oHG (Bl. 869 d.A.) und der PDS Basisorganisation Eschenlohe (Bl. 870 d.A.), jeweils vom 21.05.2008, werden als unzulässig zurückgewiesen.

Gründe:

1.

Die Befangenheitsanträge des Schuldners, Christian Huber, betreffend den Rechtspfleger Hurm, vom 03.04.2008 und 21.05.2008 waren als unbegründet zurückzuweisen, da keine Anhaltspunkte erkennbar sind, die für einen vernünftig denkenden Dritten auf eine Befangenheit des Rechtspflegers schließen lassen könnten. Allein die Tatsache, dass der Rechtspfleger eine Versendung der gesamten Versteigerungsakten nebst Grundakten an den damals vom Schuldner beauftragten Rechtsanwalt verweigert hat und auf die Möglichkeit der Übersendung von Kopien bzw. der Akteneinsicht auf der Geschäftsstelle verwiesen hat, kann eine Befangenheit nicht begründen. Insoweit wird auf die dienstliche Stellungnahme des Rechtspflegers Hurm vom 15.04.2008 (Bl. 852 d.A.) Bezug genommen.

In dem weiteren Ablehnungsantrag vom 21.05.2008 (Bl. 867 d.A.) bringt der Schuldner selbst keine Tatsachen vor, die eine Befangenheit begründen könnten.

2.

Soweit der Schuldner, Christian Huber, den Direktor des Amtsgerichts Wittig sowie das Amtsgericht Weilheim als Solches ablehnt, war dieser Antrag als unzulässig zurückzuweisen. Abgelehnt werden kann nur ein bestimmter, einzelner Richter, der mit dem Verfahren (schon oder noch) befasst ist; nicht ablehnbar ist das Gericht als solches oder ein mit dem Verfahren nicht befasster Richter (vgl. Zöller, ZPO, 25. Aufl. 2005, § 72 RdNr. 3). Der Direktor des Amtsgerichts Weilheim Wittig war, und ist, mit dem vorliegenden Verfahren inhaltlich nicht befasst.

3.

Die Befangenheitsanträge von Hans Georg Huber, Irene Huber, der Johann Huber oHG und der PDS Basis-Organisations Eschenlohe, jeweils vom 21.05.2008, waren als unzulässig zurückweisen, da die Antragsteller nicht Verfahrensbeteiligte sind und ihnen daher kein Ablehnungsrecht zusteht (vgl. Zöller, ZPO., 25. Aufl., 2005, § 42 RdNr. 2).

Dr. Steigelmann
Richterin am Amtsgericht



Für den Gleichlaut der Ausfertigung
mit der Urschrift.

Weilheim, den 06.06.2008

Winkler, JAng.
als Urk.Beamtin d.Gesch.Stelle